

Für Mensch & Umwelt

Umwelt   
Bundesamt

Verantwortung für Mensch und Umwelt – Unternehmen und ihre Sorgfaltspflichten

# Umweltbezogene Sorgfaltspflichten in verschiedenen Standards und Rechtsvorschriften

Christoph Töpfer

Fachgebiet I 1.4 „Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Umweltfragen, nachhaltiger Konsum“

## Begriffsbestimmung – Sorgfaltspflichten

# **VN-LEITPRINZIPIEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE**

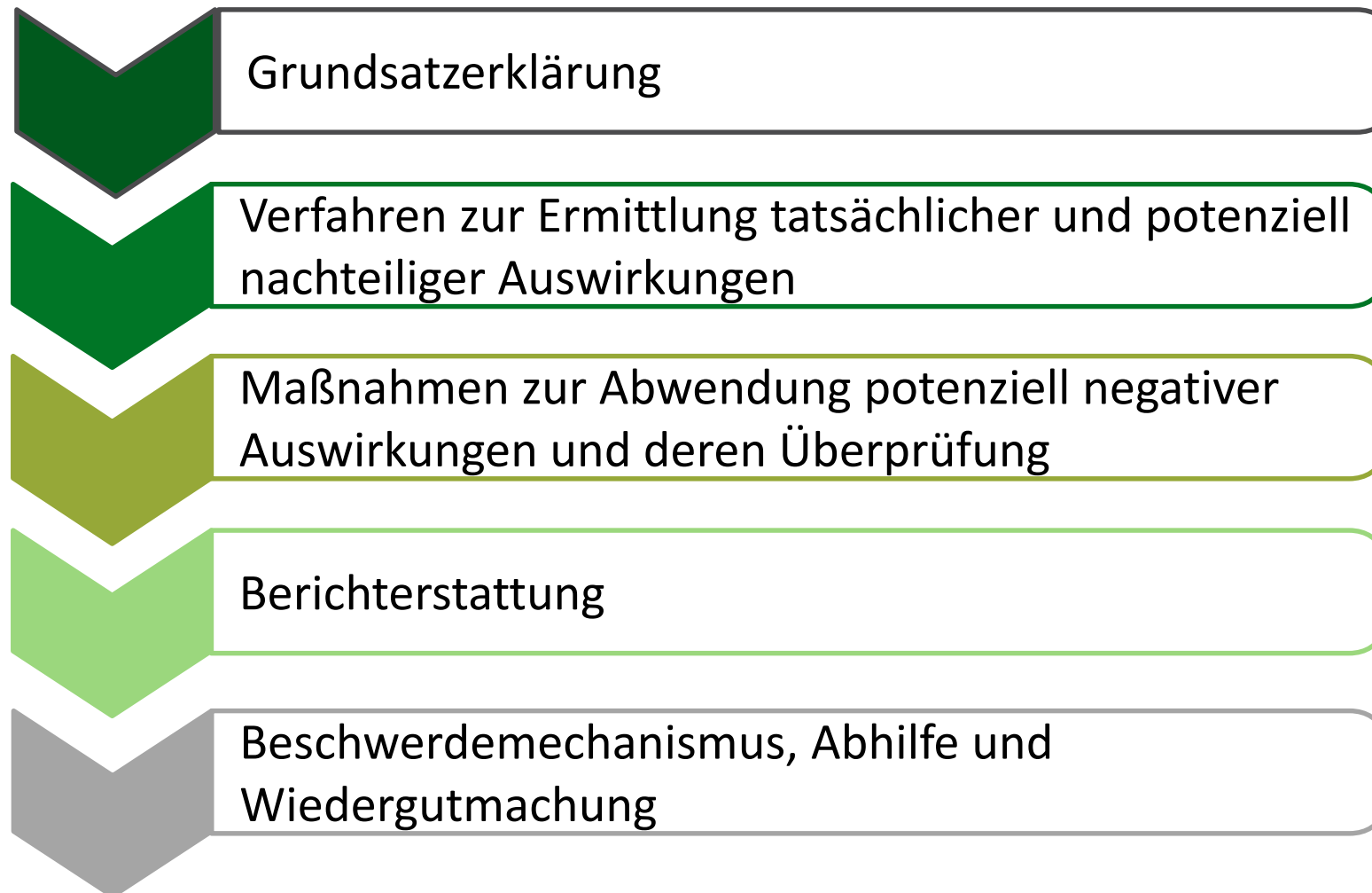
*Verfahren, um tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen eines Unternehmens auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie diesen begegnet wird*

## Begriffsbestimmung – Sorgfaltspflichten

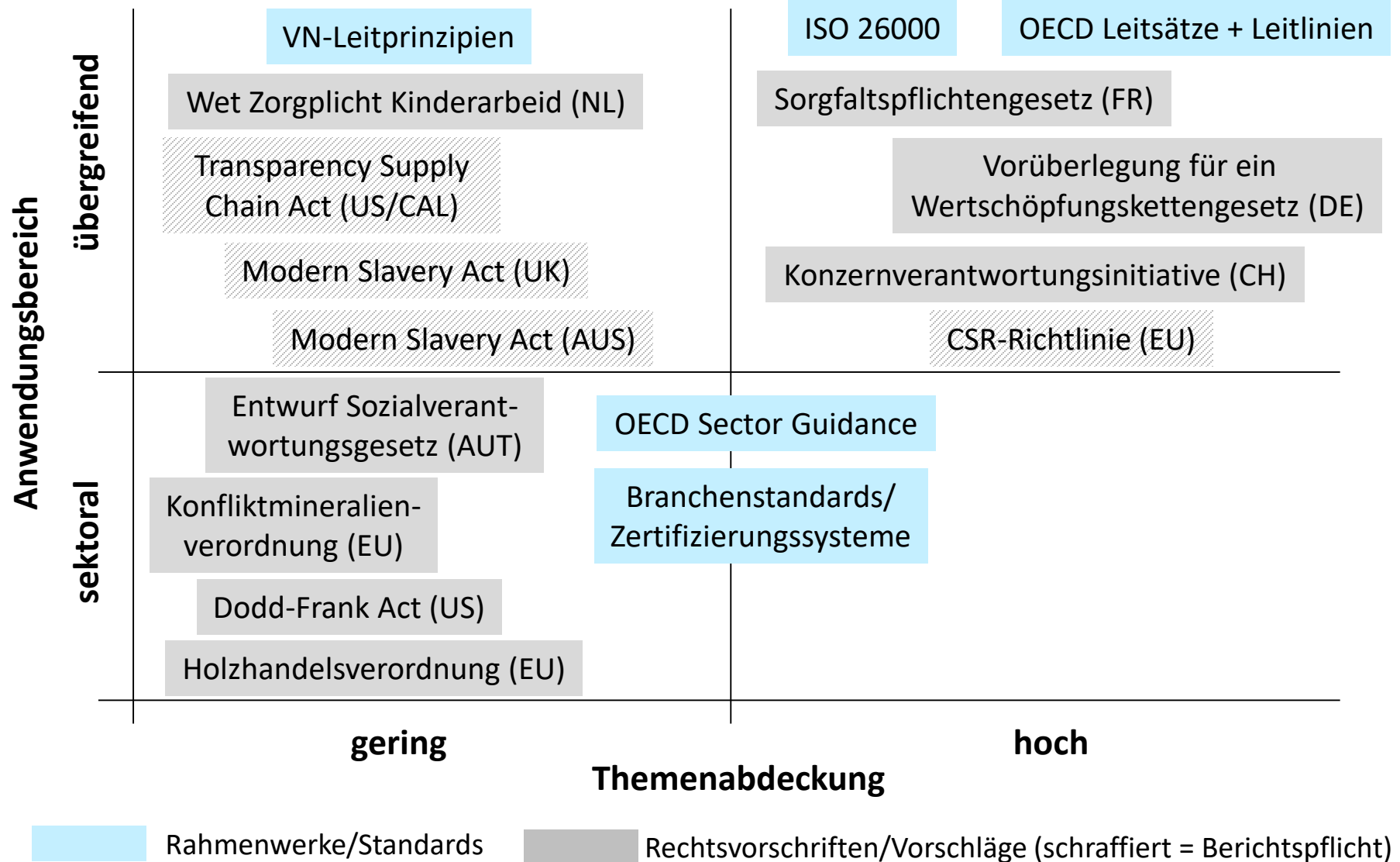
Die Sorgfaltspflicht wird charakterisiert durch:

- Prozedurale Anforderungen
- Negative Auswirkungen auf Mensch, Gesellschaft und Umwelt
- Verantwortungsbereich, der eigene Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und Geschäftsbeziehungen betrifft
- Risikobasiertes Vorgehen
- Einbeziehung von Stakeholdern

## Sorgfaltspflichten-Prozess



## Einordnung bestehender Standards, Rechtsvorschriften und Regelungsvorschlägen



## Umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ausgewählten Standards

### OECD-LEITSÄTZE UND LEITLINIEN

- Sorgfaltspflichtenprüfung auch für Umwelt; Empfehlung zur Einrichtung eines Umweltmanagementsystems
- Sektorbezogene Leitlinien zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten, z.B. im Hinblick auf relevante Umweltrisiken

### ISO 26000 – LEITFADEN GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

- Kernthemen: Organisationsführung, Menschenrechte, Arbeitspraktiken, Umwelt, faire Betriebs- und Geschäftspraktiken, Konsumentenangelegenheiten, Einbindung und Entwicklung der Gemeinschaft
- Gebührende Sorgfalt als grundlegendes Vorgehen zur Adressierung der Kernthemen

## Umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ausgewählten Rechtsvorschriften und Regelungsvorschlägen

	<b>Sorgfaltspflichten-gesetz (FR)</b>	<b>Konzernverant-wortungsinitiative (CH)</b>	<b>Vorüberlegungen Wertschöpfungs-kettengesetz (DE)</b>	<b>CSR-Richtlinie (EU)</b>
Anwendungs-bereich	Unternehmen >5.000 Beschäftigte und Sitz in Frankreich bzw. 10.000 Beschäftigten weltweit	Großunternehmen mit Sitz in der Schweiz; KMU aus Hochrisikosektor	Großunternehmen mit Sitz in DE; mittlere Unternehmen aus Hochrisikosektoren- und gebieten	Kapitalmarkt-orientierte Unternehmen, Finanzinstitute und Versicherungen mit >500 Beschäftigte
Verantwort-ungsbereich	Gesamte Wertschöpfungskette	Gesamte Wertschöpfungskette	Gesamte Wertschöpfungskette	Gesamte Wertschöpfungskette, wenn relevant und verhältnismäßig
Themen-abdeckung	Menschen- und Grundrechte, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt	Menschenrechte und Umwelt	Menschenrecht und Umwelt	Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte, Korruption

## Umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ausgewählten Rechtsvorschriften und Regelungsvorschlägen

Regelung	Konkretisierung umweltbezogener Sorgfaltspflichten
Sorgfaltspflichten-gesetz (FR)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorschlag zur Orientierung am französischen Umweltgesetzbuch</li><li>• Konkretisierung des Überwachungsplanes mit branchen- oder multilateralen Initiativen möglich</li></ul>
Konzernverant-wortungsinitiative (CH)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beachtung „Internationaler Umweltstandards“ vorgesehen Beispiele: OECD-Leitsätze, GRI, ISO 14000, ISO 26000, Brancheninitiativen im Rohstoffbereich</li><li>• Konkretisierung obliegt künftiger Gesetzgebung und Rechtsprechung</li></ul>
Vorüberlegungen Wertschöpfungs-kettengesetz (DE)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einhaltung „grundlegender Anforderungen des Umweltschutzes“ und „Vermeidung von Umweltschädigungen“</li><li>• Spezifizierung der Mindestanforderungen an die Einhaltung der Sorgfaltspflicht durch Rechtsverordnung</li></ul>
CSR-Richtlinie (EU) / HGB (DE)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Berichterstattung über „Rahmenwerke“ möglich;</li><li>• Konkretisierung in unverbindlichen EU-Leitlinien und nationalem Recht, HGB nennt z.B.: THG-Emissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Biodiversität</li></ul>



## Drei Thesen für die Konferenz

1. Die Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt sind in ihrer Systematik grundsätzlich auf Umweltthemen übertragbar, sollten jedoch weiter konkretisiert werden.
2. Nimmt man die Ziele der Agenda 2030 und das Vorsorgeprinzip ernst, liegt es auf der Hand neben menschenrechtlichen auch umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu etablieren.
3. Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltsanforderungen lassen sich in den Unternehmen sinnvoll gemeinsam umsetzen.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Christoph Töpfer**

**Fachgebiet I 1.4 „Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Umweltfragen, nachhaltiger Konsum“**

**Konferenzwebsite**

**<https://www.umweltbundesamt.de/konferenz-verantwortung-fuer-mensch-umwelt>**